

# Akteneinsichtsrecht GPK Stadt Zug

Prof. Dr. iur. Isabelle Häner, Zug, 19. September 2022



# Ausgangslage

*Wie weit ist die GPK berechtigt, Informationszugang zur Verwaltungstätigkeit zu haben und wo hat dieser Zugang allenfalls Grenzen?*

Oberaufsichtskompetenz Parlament zwischen Gewaltenteilung und Gewaltenhemmung = distanzierte, politische Kontrolle der Regierung und Verwaltung, Durchsetzung der Verantwortlichkeit der Exekutive

- Kein Weisungsrecht, nur Empfehlungen
- Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht = Grundbedingung der Oberaufsicht
- Rechts- und Zweckmässigkeitsprüfung, Wirksamkeits- und Wirtschaftlichkeitsprüfung
- Keine thematische Einschränkungen

# Aufgaben der GPK (1)

## *Gegenstand:*

§ 107 Abs. 1 GG: GPK übt für den Grossen Gemeinderat Oberaufsicht über den Stadtrat und die Verwaltung aus.

§ 107 Abs. 2 GG: Gemeinde *kann* GPK einsetzen

➤ Detailregelung obliegt der Gemeinde (Stadt)

§ 18 Abs. 2 GO: GPK prüft *insbesondere* Voranschlag, Jahresrechnung, Verwaltungsbericht, alle Geschäfte mit finanziellen Folgen.

➤ Aufzählung nicht abschliessend, auch allgemeine Geschäftsführung von Exekutive und Verwaltung

§ 13 Abs. 2 GSO: Voranschlag, Jahresrechnung, Verwaltungsbericht, Nachtragskreditbegehren, Akteneinsichtsrecht, Antrag auf Erlass von Gemeinderatsbeschlüssen, Reglementen u. dgl.

➤ Auslegung: nicht abschliessend zu verstehen

## Aufgaben GPK (2)

### *Besonderheit:*

- Oberaufsicht gegenüber dem Stadtrat ist direkt (§ 107 Abs. 1 GG)
- Oberaufsicht gegenüber der Verwaltung: bei Überprüfungen, Antrag an RPK (§ 107 Abs. 3 GG)

### *Zeitpunkt der Aufsicht:*

- Kontinuierlich (insbes. Prüfung Voranschlag, Rechnung und Jahresbericht) *oder* sporadisch (insbes. Geschäfte mit finanziellen folgen, allgemein Geschäftsführung der Exekutive)
- Begleitend (laufende Projekte) *oder* nachträglich (abgeschlossene Geschäfte)

# Informationsrechte (1)

= *Kernelement des aufsichtsrechtlichen Instrumentariums*

➤ § 108 Abs. 1 i.V.m. § 95 GG

1. GPK kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einsicht in Protokolle und Akten der Gemeinde nehmen und damit Themen der Aufsicht selbst bestimmen
2. Organe der Gemeinden sind verpflichtet, der GPK zur Erfüllung ihrer Aufgabe Auskunft zu erteilen (Mitwirkungspflicht)

➤ § 13 Abs. 2 Ziff. 4 GSO:

- GPK hat *uneingeschränktes Einsichtsrecht* in alle Akten der *Verwaltung* und der von der Stadt mitgetragenen Organisationen, Stiftungen und Gesellschaften
- Keine Beschränkung auf Akten des Stadtrates (§ 108 GG i.V.m. § 95 GG sieht im Gegensatz zu § 107 Abs. 3 keine Einschränkung vor, dass Akteneinsicht nur über RPK)

# Informationsrechte (2)

## *Schranken (1):*

### **1. Funktionsordnung der staatlichen Organe und Verhältnismässigkeitsprinzip:**

- *Geschäftsbegleitende Akteneinsichtnahme:*
- Zuständigkeit des Stadtrates und der Verwaltung erlauben begleitende Ausübung des Akteneinsichtsrecht nur soweit für die Aufsicht erforderlich (politische und sachliche Dringlichkeit sind wegleitend):
- In der Regel keine Notwendigkeit
  - bei förmlichen Verwaltungsverfahren
  - beim Erlass von Verordnungen des Stadtrates
- Eher notwendig bei laufenden, langdauernden Projekten mit umfassender Planung (Infrastrukturprojekte z.B.)
- *Nachträgliche Akteneinsichtnahme:* keine Beschränkung, da Exekutive und Verwaltung bereits entschieden haben

# Informationsrechte (3)

*Schranken (2):*

## **2. Verfassungsmässige Rechte, Persönlichkeitsschutz**

- Datenweitergabe betrifft Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Art. 13 BV
- DSGVO ZG ist insbesondere auch bei den Angestellten der Stadt Zug massgebend, d.h. *gesetzliche Grundlage* und *Verhältnismässigkeitsprinzip* für Bearbeitung von Personendaten beachten:
  - *Gesetzliche Grundlage*: § 13 Abs. 2 Ziff. 4 GSO, § 108 Abs. 1 i.V.m. § 95 GG
  - *Verhältnismässigkeitsprinzip*: Beschränkung auf die Notwendigkeit der Einsichtnahme für Aufgabenerfüllung und überwiegendes öffentliches Interesse an Einsichtnahme (§ 95 Abs. 1 GG)

## Informationsrechte (4)

- Geringes Gewicht der Interessen am Persönlichkeitsschutz, weil GPK dem Amtsgeheimnis untersteht (§ 13 GG)
- Hohe Gewichtung der rechtsstaatlichen und demokratischen Kontrolle weil:
  1. Obergericht des Grossen Gemeinderates gilt umfassend, kein Ausschluss gewisser Bereiche/Tätigkeiten der Verwaltung
  2. § 3 Abs.2 DSG nimmt Geschäfte, über welche das Parlament beschliesst, vom Geltungsbereich aus und Einschränkung der Parlamentsöffentlichkeit nur bei besonderen Umständen (§ 27 GSO)
    - hoher Stellenwert der Parlamentsdebatte und der Öffentlichkeitskontrolle

Fazit: Im Regelfall unterstehen auch personenbezogene Daten dem Akteneinsichtsrecht der GPK

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

**Isabelle Häner**

Prof. Dr. iur., Rechtsanwältin

Bratschi AG

Bahnhofstrasse 70

8021 Zürich

[isabelle.haener@bratschi.ch](mailto:isabelle.haener@bratschi.ch)

[www.bratschi.ch](http://www.bratschi.ch)